

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON KLEINCONTAINERN (IBC – INTERMEDIATE BULK CONTAINER)

1. ALLGEMEINES

1.01

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf Verträge über die Vermietung von Kleincontainern (im Folgenden: „Mietgegenstand“) zwischen HOYER GmbH Internationale Fachspedition (im Folgenden: „Vermieter“) und dem Kunden (im Folgenden: „Mieter“).

1.02

Abweichende Allgemeine Vertragsbedingungen des Mieters, denen der Vermieter nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.03

Der Mieter ist verpflichtet, das ihm von dem Vermieter zugesandte und von diesem unterschriebene Exemplar des Mietvertrages unverzüglich mit seiner Unterschrift dem Vermieter zurückzusenden, wobei auch die Übersendung eines eingescannten Dokuments (z.B. per E-Mail) ausreicht. Dies gilt auch, sofern der Mietvertrag bereits zuvor auf andere Weise wirksam zustande gekommen sein sollte.

2. VERTRAGSDAUER

2.01

Die Mietzeit beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand dem Kunden zur Verfügung gestellt worden ist. Übernimmt der Kunde den Mietgegenstand nicht, obwohl ihm die Bereitstellung in Textform angezeigt worden ist, so beginnt die Mietzeit spätestens am 3. Werktag nach dem angezeigten Bereitstellungsstermin.

2.02

Die Mietzeit endet frühestens mit Ablauf einer vereinbarten Mindestmietzeit. War keine Mindestmietzeit vereinbart, wird der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. § 545 BGB findet keine Anwendung.

3. KÜNDIGUNG

3.01

Die Kündigung hat der Textform zu genügen. Für ihre Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf das Absende-Datum, sondern auf dasjenige Datum an, unter dem die Kündigung bei dem Kündigungsempfänger zugegangen ist.

3.02

Bei auf unbestimmte Zeit geschlossenen Mietverträgen beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage. Ist für einen Mietvertrag eine Mindestmietzeit vereinbart worden, so verlängert sich diese jeweils automatisch um die vereinbarte Vertragsdauer, längstensfalls um zwölf Monate, es sei denn, der Vertrag ist vor Ende der vereinbarten Mindestmietzeit bzw. der automatisch verlängerten Mietzeit gekündigt worden. Bei einer Mindestmietzeit von weniger als zwölf Monaten beträgt die Kündigungsfrist einen Monat und bei einer Mindestmietzeit ab zwölf Monaten beträgt die Kündigungsfrist drei Monate, jeweils zum Ende der Mindestmietzeit bzw. der automatisch verlängerten Mietzeit.

3.03

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Vermieter liegt auch vor, wenn über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet und die Eröffnung nicht innerhalb von sechs Wochen rückgängig gemacht worden ist, oder wenn der Mietgegenstand durch erhebliche Verschlechterung, durch Untergang oder durch Rechtsverlust aus vom Mieter zu vertretenden Gründen gefährdet ist.

4. MIETE, RECHNUNGSERSTELLUNG UND ZAHLUNG

4.01

Die Miete wird monatlich für den vergangenen Monat berechnet.

4.02

Für die Berechnung und Zahlung der Miete gilt die Währung als vereinbart, in der die Mietraten und eventuellen Nebenkosten vom Vermieter angeboten worden sind.

4.03

Zuzüglich zu Mietraten und eventuellen Nebenkosten hat der Mieter die nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gesondert berechnete Mehrwertsteuer an den Vermieter zu zahlen.

4.04

Kosten, die für die Gestellung des Mietgegenstandes am Übernahme-Depot oder für deren Rücksendung zum Rückgabe-Depot anfallen, trägt der Mieter.

4.05

Der Mietzins ist sofort nach Rechnungserhalt fällig und vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien spätestens mit dem Ablauf eines Zahlungsziels von dreißig Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Nach dem Ablauf des Zahlungsziels kommt der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug.

4.06

Der Mieter übernimmt den Mietgegenstand im Rahmen des Mietvertrages zu eigenem Gebrauch und für eigene Rechnung. Er hat deshalb alle Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben zu tragen, die durch den Betrieb des Mietgegenstandes und im Rahmen von Transporten mit diesem Mietgegenstand entstehen.

4.07

Der Mieter ist nicht berechtigt, gegenüber der Mietforderung des Vermieters mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder an dem geschuldeten Mietzins ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Dies gilt nicht für unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Ansprüche des Mieters.

5. AUSLIEFERUNG / ÜBERNAHME

5.01

Die Auswahl des zur Vermietung vorgesehenen Mietgegenstandes hinsichtlich dessen Eignung für einen bestimmten Zweck erfolgt auf der Grundlage der von dem Mieter in Textform zu machenden Angaben über den genauen Verwendungszweck des Mietgegenstandes. Anhand dieser Angaben überprüft der Vermieter, ob der Mietgegenstand für den von dem Mieter angegebenen Gebrauch geeignet ist. Diese Überprüfung führt der Vermieter anhand der für das Vermietungsobjekt von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) bzw. einer anderen zuständigen Behörde oder Gesellschaft erteilten Zulassung durch. Der Vermieter stellt dem Mieter auf dessen Wunsch Informationen über den Inhalt der Zulassung des Mietgegenstandes zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung des Vermieters zur Eignungsprüfung besteht nicht. Bei Übernahme des Mietgegenstandes hat der Mieter sich deshalb insbesondere von der Verträglichkeit des Tankwerkstoffes mit dem vorgesehenen Ladegut zu überzeugen und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, vor allem betreffend Gefahrgut. Die Verträglichkeit des Ladeguts mit dem Tankwerkstoff und den sonstigen Ausrüstungsteilen des Tanks einschließlich einer eventuellen Auskleidung muss der Mieter auch dann prüfen, wenn das Ladegut nach geltenden Bestimmungen in dem Mietgegenstand befördert werden könnte.

5.02

Der Mietgegenstand ist dem Mieter in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Innenzustand des Mietgegenstandes ist als ordnungsgemäß anzusehen, wenn er technisch neutral ist, d.h. wenn keine sichtbaren Spuren oder Gerüche des letzten Produktes oder Reinigungsmittels

durch die Inspektion von der Besichtigungsöffnung aus festgestellt werden können.

Der Außenzustand des Mietgegenstandes ist auch dann als ordnungsgemäß anzusehen, wenn er übliche Gebrauchsspuren, wie beispielsweise leichte Beulen oder Dellen, Kratzer, Klebereste oder Staub aufweist.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zusammen mit dem jeweils dazugehörigen Zustandsbericht des Vermieters bei Anlieferung oder, sofern er ihn abholt, bei Abholung auf seinen einwandfreien Zustand sofort zu untersuchen. Im Falle der Anlieferung sind Beanstandungen des Mieters gegenüber dem anliefernden Frachtführer auf dem Lieferschein schriftlich festzuhalten. Festgestellte Mängel hat der Mieter vor dem ersten Einsatz, spätestens jedoch binnen 48 Stunden nach Übernahme des Mietgegenstands, dem Vermieter in Textform anzuzeigen. Kommt der Mieter den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach oder ist ihm ein Mangel bei der gebotenen Untersuchung infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so gilt der Mietgegenstand als in einwandfreiem Zustand übergeben. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Dies gilt nicht für verdeckte Mängel und im Falle von grob fahrlässig unbekannt gebliebenen Mängeln dann nicht, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen hat.

5.03

Mängel, die sich erst später zeigen, hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Entdeckung, in Textform anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Mietsache auch insoweit als einwandfrei übergeben.

5.04

Im Mietgegenstand vorhandenes Kondenswasser kann nicht ausgeschlossen werden. Der Mieter hat daher selbst zu überprüfen, ob die Nutzung des Mietgegenstandes für seinen Verwendungszweck durch Kondenswasser beeinträchtigt sein könnte, und hat soweit erforderlich auf eigene Kosten für eine Trocknung zu sorgen. Kondenswasser im Mietgegenstand oder Edelstahlverfärbungen gelten nicht als Mangel.

5.05

Auf Verlangen des Mieters ist der Vermieter verpflichtet, auf seine Kosten dem Mieter eine Reinigungsbescheinigung zur Verfügung zu stellen.

5.06

Bestehen Mängel, so kann der Mieter verlangen, dass der Vermieter die Mängel innerhalb von zehn Werktagen beseitigt oder im Rahmen seiner Möglichkeit innerhalb dieser Frist eine Ersatzeinheit stellt. Können sich die Vertragsparteien nicht darüber einigen, ob Beanstandungen des Mieters gerechtfertigt sind, so werden die Parteien einverständlich einen unabhängigen Sachverständigen (Schiedsgutachter) beauftragen, der überprüft und feststellt, ob Mängel am Mietgegenstand vorhanden sind. Die Feststellung des Sachverständigen ist, wenn sie nicht offenbar unbillig oder unrichtig ist, für beide Parteien verbindlich. Die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

6. PFLICHTEN, GEBRAUCH UND VERFÜGUNGSRRECHT DES MIETERS

6.01

Der Mieter verpflichtet sich,

- vor Nutzung des Mietgegenstandes sich über die ordnungsgemäße Bedienung zu informieren.
- den Mietgegenstand nur in Übereinstimmung mit seinem Verwendungszweck zu nutzen und den Mietgegenstand schonend zu behandeln.
- den Mietgegenstand nur für den Transport solchen Ladeguts zu verwenden, für das der Mietgegenstand zugelassen wurde und in dem Mietgegenstand keine Güter zu laden oder in diesem zu befördern, welche den Mietgegenstand unbrauchbar machen oder dessen weitere Verwendung nach Beendigung des Mietvertrages einschränken.
- ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform keine Veränderungen am Mietgegenstandes oder am Zubehör vorzunehmen. Insbesondere darf er keine Eigentumskennzeichen des Vermieters oder sonstige Markierungen entfernen.
- Beladungshöchstgrenzen des Mietgegenstandes und sonstige Bestimmungen über die Be- und Entladung des Mietgegenstandes und des Ladeguts zu beachten.
- alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die für Transport und Lagerung im nationalen und internationalen Verkehr geltenden Bestimmungen, und behördlichen Anordnungen der Staaten zu beachten, in denen der Mietgegenstand verwendet und transportiert wird. Dies gilt insbesondere für Gefahrguttransporte und Lagerung.

- den Mietgegenstand nicht entgeltlich weiter zu vermieten, zu verpfänden oder anderweitig darüber zu verfügen. Ihm steht kein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrecht an dem Mietgegenstand zu. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte kein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an dem Mietgegenstand geltend machen. Sollte dies jedoch der Fall sein, so hat er den Vermieter unverzüglich zu informieren und das Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht auf seine Kosten abzulösen.

- den Vermieter im Falle von Schäden oder Mängeln des Mietgegenstandes unverzüglich in Textform zu informieren. Wird der Mietgegenstand durch Dritte beschädigt, trifft der Mieter alle erforderlichen Maßnahmen, um den Schaden zu mindern und um Ansprüche des Vermieters gegen Dritte zu sichern, und verpflichtet sich, den Vermieter bei der Durchsetzung von Ansprüchen soweit erforderlich zu unterstützen und die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. ERHALT UND INSTANDSETZUNG DES MIETGEGENSTANDS

7.01

Der Mieter hat den Mietgegenstand während der gesamten Mietzeit in einem funktionsfähigen und für den Verwendungszweck geeigneten Zustand zu erhalten und instand zu setzen. Bei Reparaturen an dem Tankbehälter, aber auch bei größeren Reparaturen an wesentlichen Konstruktionselementen, muss der Mieter den Vermieter vorher in Textform über die beabsichtigten Maßnahmen informieren und dazu dessen Genehmigung einholen.

Zwecks Erhaltung des Mietgegenstands in ordnungsgemäßem Zustand und Instandsetzung des Mietgegenstands aufgewandte Kosten einschließlich Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ausgenommen sind Kosten für die Beseitigung von Verschlechterungen infolge von Abnutzung bei vertragsgemäßem Gebrauch und sachgerechter Handhabung des Mietgegenstands. Verlorene oder beschädigte Zubehörteile hat der Mieter auf seine Kosten zu ersetzen. Technische Änderungen hinsichtlich Bau und Ausrüstung darf der Mieter nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters in Textform durchführen.

Während der Durchführung von notwendigen Arbeiten besteht die Pflicht zur Zahlung der Miete fort.

In Fällen, in denen der Vermieter die Verschlechterung des Mietgegenstandes schuldhaft verursacht hat, bleiben ein gesetzliches Recht des Mieters zur Mietminderung und eine gesetzliche Kostentragungspflicht des Vermieters unberührt.

7.02 Änderungen

Während der Dauer des Mietverhältnisses ist der Vermieter nicht verpflichtet, aufgrund veränderter öffentlich-rechtlicher Vorschriften an dem Mietgegenstand Änderungen vorzunehmen. Soweit die Änderung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu einem Mangel des Mietgegenstandes führt, bleiben die Rechte des Mieters aus §§ 536 (mit §§ 536b, 536c, 536d), 543 BGB unberührt, wobei der Vermieter das Recht erhält, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Den Parteien steht es frei, sich über die Änderung oder Ersetzung des Mietgegenstandes zu geänderten Vertragskonditionen zu verständigen, so dass den veränderten Vorschriften entsprochen werden kann.

7.03

Reparaturen sind so durchzuführen und Änderungen dürfen nur so vorgenommen werden, dass den Norm-Anforderungen sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen hinsichtlich Gefahrgut und Verkehrsträger uneingeschränkt entsprochen wird.

7.04

Der Vermieter hat jederzeit das Recht, nach rechtzeitiger Ankündigung den Mietgegenstand selbst oder durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Ankündigungspflicht entfällt, wenn der Vermieter von Vertragspflichtverletzungen des Mieters Kenntnis erhält.

8. WARTUNG UND PERIODISCHE TESTS WÄHREND DER MIETZEIT

8.01

Der Vermieter muss dem Mieter mit einer Vornotiz von mindestens sechzig Tagen die Termine für die gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungsprüfungen bekannt geben. Die Vertragsparteien stimmen sich über Ort und Werkstatt ab, wo diese Prüfungen zu erfolgen haben. Die Gebühren der Prüfgesellschaft trägt der Vermieter. Kosten für die Vorbereitung des Mietgegenstands zur Prüfung sowie für Reinigung und Transport gehen zu Lasten des Mieters. Während der Prüfungen besteht die Pflicht zur Zahlung der Miete fort. Für eventuelle Reparaturen des Mietgegenstands aufgrund von Gebrauchsmängeln und Gewaltschäden gilt Ziff. 7.01.

Führt der Mieter die Wiederholungsprüfung selbst durch oder lässt er sie durchführen, dann ist er verpflichtet, sich für die Wiederholungsprüfung eine Prüfbescheinigung ausstellen zu lassen und diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen, an den Vermieter weiterzuleiten. Die Anforderungen an eine gültige Prüfbescheinigung sind vorab beim Vermieter abzufordern.

8.02

Der Mieter trägt alle Kosten, die dadurch entstehen, dass die Durchführung eines oder mehrerer periodischer Tests von ihm versäumt wurde(n).

8.03

War der Mietgegenstand zum Zeitpunkt der fälligen Wiederholungsprüfung noch befüllt, ist eine Weiterbeförderung nur innerhalb der in den Gefahrgutvorschriften genannten Fristen zulässig. Nach Entleerung ist die fällige Wiederholungsprüfung nachzuholen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Wiederholungsprüfung entfällt, wenn kein Gefahrgut im Sinne der geltenden Gefahrgutvorschriften in dem Mietgegenstand befördert wird.

8.04

Sofern Einheiten mit Elektroinstallationen Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind, ist zusätzlich eine Prüfung der Geräte nach DGUV-V3: Berufsgenossenschaftliche Vorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (basierend auf DIN EN 60204-1 Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstungen von Maschinen) notwendig. Alle anfallenden Kosten hierfür gehen zu Lasten des Mieters. Ziff. 8.02 gilt entsprechend.

8.05

Hat der Vermieter gegenüber dem Mieter die ausstehende Prüfung angemahnt, hat letzterer dennoch die Prüfung versäumt und entfällt deshalb die Zulassung des Mietgegenstands von Gesetzes wegen oder aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder darf der Mietgegenstand deshalb nicht mehr befüllt oder befördert werden, so hat der Mieter dennoch die vertraglich vereinbarte Miete bis zum Vertragsende weiter zu zahlen. Ein Recht zur fristlosen Kündigung hat der Mieter nicht.

9. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISS / RÜCKGABE

9.01

Der Mieter hat den Mietgegenstand am Ende der Vertragslaufzeit an dem vertraglich vereinbarten Rückgabeort unter Angabe einer Rückgabenummer, die der Mieter vor der Rückgabe beim Vermieter zu erfragen hat, zurückzugeben. Die Miete ist bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes und, soweit Arbeiten erforderlich sind, um den genannten Zustand des Mietgegenstandes wiederherzustellen, wie Reinigung oder Reparatur, auch über die Rückgabe des Mietgegenstandes hinaus bis zum Abschluss der notwendigen Arbeiten fortzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit die Arbeiten zur Beseitigung solcher Schäden durchgeführt werden, die infolge von Abnutzung bei vertragsgemäßigem Gebrauch und ordnungsgemäßer Handhabung des Mietgegenstandes auftreten.

9.02

Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Vermieter die Wahl, Anbauteile oder technische Veränderungen gegen Erstattung des Zeitwerts zu übernehmen oder von dem Mieter zu verlangen, dass dieser auf seine Kosten Anbauteile wieder ausbaut, Veränderungen rückgängig macht und den ursprünglichen Zustand wiederherstellt. Zusätzliche Markierungen (Metallschilder, Label) sind auf Kosten des Mieters vor Rückgabe des Mietgegenstands wieder zu entfernen.

9.03

Die Rückgabe des Mietgegenstandes in ordnungsgemäßigem Zustand wird durch einen Eingangs-Check festgestellt, der auf Kosten des Vermieters durchgeführt wird.

Sofern der Zustand des Mietgegenstands bei dessen Rückgabe von demjenigen bei Bereitstellung abweicht, hat der Mieter sämtliche Kosten für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstandes, einschließlich Reparatur und Reinigung, zu tragen. Die Behebung von Schäden, die infolge von Abnutzung bei vertragsgemäßigem Gebrauch und sachgerechter Handhabung des Mietgegenstands auftreten, geht zu Lasten des Vermieters.

Der Vermieter verpflichtet sich, entstandene Schäden an dem Mietgegenstand, die über dessen Abnutzung durch vertragsgemäßem Gebrauch hinausgehen, dem Mieter in Textform anzuzeigen.

Der Mieter hat die Beweislast dafür, dass es sich um Schäden handelt, die auf vertragsgemäßigem Gebrauch und sachgerechter Handhabung des Mietgegenstandes beruhen.

Nicht als Abnutzung bei vertragsgemäßigem Gebrauch oder bei sachgerechter Handhabung gelten Beschädigungen aller Art, z.B.

durch mechanische oder chemische Einwirkung, innen wie außen, wie

- über übliche Gebrauchsspuren nach Ziff. 5.02 hinausgehende Einbeulung oder Korrosion des Behälters sowie des Rahmens
- Beschädigung oder Korrosion der Heizung, der Armaturen oder der Isolierung

- Beschädigung von Dichtungen oder Zubehörteilen.

Entsprechendes gilt für fehlende Anbauteile bzw. verloren gegangenes Zusatz-Equipment.

9.04

Im Falle von Beschädigungen erhält der Mieter einen Kostenvorschlag für die Reparatur mit der Aufforderung, diese durchführen zu lassen. Der Mieter ist berechtigt, sich durch Besichtigung des Mietgegenstands von der Richtigkeit des Kostenvorschlags zu überzeugen.

Erklärt sich der Mieter nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt des Kostenvorschlags zur Beseitigung der Schäden und zur Übernahme der damit verbundenen Kosten bereit oder kommt er seiner Verpflichtung zur Beseitigung der Schäden nicht innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen nach Erhalt des Kostenvorschlags nach, so ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen, sofern er diesem erfolglos in Textform eine Frist von einer Woche zur Beseitigung der Beschädigungen gesetzt hat.

Entsprechendes gilt für die Endreinigung des Mietgegenstands. Der Mieter ist verpflichtet, über das letzte Ladegut des Mietgegenstands umfassend in Textform Auskunft zu geben. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter zu diesem Zweck ein Produktsicherheitsdatenblatt vorzulegen.

9.05

Sollten Unstimmigkeiten bei der Rückgabe des Mietgegenstands über dessen Zustand und über diejenigen Kosten entstehen, die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Mietgegenstands erforderlich sind, so werden die Parteien einverständlich einen unabhängigen Sachverständigen (Schiedsgutachter) beauftragen, dessen Prüfbericht, soweit er nicht offenbar unbillig oder unrichtig ist, für beide Parteien verbindlich ist. Die Kosten des Prüfberichts trägt derjenige, zu dessen Lasten der Prüfbericht ausgeht. Fällt der Prüfbericht teilweise zu Lasten der einen und teilweise zu Lasten der anderen Partei aus, werden die Kosten in entsprechendem Verhältnis aufgeteilt. Auch über die Kostentragung entscheidet der Sachverständige.

Kommt ein gemeinsamer Auftrag an einen Sachverständigen nicht innerhalb von 7 Werktagen zustande, nachdem der Vermieter dem Mieter in Textform einen Sachverständigen vorgeschlagen hat, gilt die Einigung auf einen Sachverständigen als gescheitert.

10. HAFTUNG / VERSICHERUNG / VERJÄHRUNG

10.01

Während der Mietzeit liegt die Verantwortung für den Mietgegenstand und dessen Einsatz allein beim Mieter. Er hat den Mietgegenstand auf seine Kosten gegen das Risiko einer Beschädigung, des Untergangs oder des Verlusts zu versichern. Er hat dem Vermieter auf Anforderung durch Vorlage einer Kopie der Original-Versicherungspolice den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

10.02

Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche Schäden (an dem Mietgegenstand sowie an dessen sämtlichen Bestand- und Ausrüstungsteilen), die im Gewahrsam des Mieters entstanden sind, es sei denn, den Mieter trifft kein Verschulden. Der Mieter haftet für das Verschulden von Personen, die auf Veranlassung des Mieters mit dem Mietgegenstand in Berührung kommen, sowie von Personen, denen der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes überlassen hat, wie für eigenes Verschulden.

10.03

Für die Verträglichkeit von Ladegut und Werkstoff des Mietgegenstands, insbesondere mit dessen Edelstahlqualität, haftet vorbehaltlich Ziff. 5.01 allein der Mieter. Gleiches gilt für alle Schäden am Tankgefäß, an dessen Isolierung, Ventilen usw., die durch das Ladegut, die Benutzung beim Beladen/Entladen oder beim Heizen/Kühlen des Mietgegenstands verursacht worden sind.

10.04

Die Ersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Vermieter den Mietgegenstand zurückerhält.

10.05

Der Vermieter haftet für Mängel des Mietgegenstandes nur dann auf Schadensersatz, wenn den Vermieter am Vorliegen des Mangels ein Verschulden trifft.

Der Vermieter haftet uneingeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

In Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung des Vermieters auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zu Gunsten von Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

10.06

Sofern die Kosten für die Behebung eines Schadens den Zeitwert des Mietgegenstands übersteigen (Totalschaden) oder sofern der Mietgegenstand verloren oder untergegangen ist (Totalverlust), hat der Mieter den Vermieter unverzüglich in Textform zu informieren. Der Tatbestand muss durch ein Gutachten oder andere Unterlagen/Dokumente belegt werden.

Haftet der Mieter für einen Totalschaden oder Totalverlust nach Ziff.

10.02 gilt folgendes:

Der Mieter hat den Zeitwert innerhalb von dreißig Tagen an den Vermieter zu zahlen, gerechnet ab Rechnungsstellung des Zeitwertes durch den Vermieter.

Der Zeitwert wird vom Neuanschaffungswert eines Kleincontainers mit denselben Eigenschaften wie denjenigen des untergegangenen bzw. total beschädigten Mietgegenstands am Tag der Schadensfeststellung ermittelt, wobei ein Abzug für die bisherige Nutzungszeit vorgenommen wird. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Datum der Herstellung/Fertigstellung des untergegangenen bzw. total beschädigten Mietgegenstands im Neuzustand und endet am Tag der Schadensfeststellung. Der Abzug beträgt für jedes volle Jahr der Nutzungszeit, mit Ausnahme des ersten Jahres seit Herstellung/Fertigstellung, 7 % vom Neuanschaffungswert, insgesamt höchstens 70 % vom Neuanschaffungswert.

Das Mietverhältnis über den Mietgegenstand, welcher Totalschaden oder Totalverlust erlitten hat, endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem der von dem Mieter zu zahlende Zeitwert dem Vermieter gutgeschrieben worden ist.

11. FORM

Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung der Textformvereinbarung selbst.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nichtigen bzw. unwirksam oder nichtig gewordenen Bestimmungen eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Regelung beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.

13. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hamburg, soweit der Mieter Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Vermieter ist auch berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.